Satzung für die Tätigkeit des Seniorenrates der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 27.06.2022 folgende Satzung für die Tätigkeit des Seniorenrates der Gemeinde Gnarrenburg beschlossen:

§ 1

Name und Wirkungsbereich

- (1) Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Gnarrenburg wird als Interessenvertretung der in der Gemeinde Gnarrenburg lebenden Menschen ein Seniorenrat gebildet, der den Namen "Seniorenrat der Gemeinde Gnarrenburg" führt.
- (2) Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg.
- (3) Der Seniorenrat ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenrat hat die Aufgabe sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er soll den Rat und die Verwaltung auf die Probleme der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger aufmerksam machen und an deren Lösung mitarbeiten. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, die Altenhilfe betreiben
 - Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe
 - Unterhaltung der Verbindung zu Seniorenheimen und Seniorenunterkünften sowie die Kontaktpflege mit deren Bewohnern und Betreibern
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit über besondere Probleme, Anliegen und Bedürfnisse der älteren Menschen in der Gemeinde
 - Seine primäre Aufgabe ist <u>nicht</u> die Durchführung von geselligen Seniorenveranstaltungen. Vielmehr unterstützt der Seniorenrat bei Bedarf die Seniorenarbeit der Vereine, Verbände und Interessengruppen bei deren Aktivitäten.
- (2) Der Seniorenrat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Abs. 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Bei der Durchführung der Aufgaben ist der Seniorenrat an Weisungen nicht gebunden. Er wird bei der Wahrnehmung der Aufgaben von der Verwaltung der Gemeinde Gnarrenburg unterstützt.
- (4) Die finanziellen Aufwendungen für die Aufgabenbewältigung trägt die Gemeinde Gnarrenburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über die

Verwendung des Budgets entscheidet der Seniorenrat eigenverantwortlich in Abstimmung mit dem Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenrates

- (1) Der Seniorenrat setzt sich zusammen aus je zwei Seniorenvertreter/innen, die aus jeder Ortschaft der Gemeinde Gnarrenburg benannt werden. Die Vertreter/innen sind vom jeweiligen Ortsrat/Ortsvorsteher zu benennen.
- (2) Die Vertreter/innen sollten in der Regel das 60. Lebensjahr vollendet haben Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften können dem Seniorenrat nicht angehören.
- (2) Dem Seniorenrat gehören mindestens 7 Mitglieder und höchstens 24 Mitglieder an.
- (3) Jedes Mitglied des Seniorenrates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes benennt der entsprechende Ortsrat/Ortsvorsteher eine/einen Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit.

§ 4

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenrates beträgt 5 Jahre entsprechend der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Gnarrenburg.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die spätestens 6 Monate nach der konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinde Gnarrenburg stattfinden soll.

§ 5

Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Mitglieder des Seniorenrates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie erhalten lediglich nachgewiesene Kosten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Seniorenrat entstanden sind, erstattet.

Vorstand

- (1) Der Seniorenrat wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte:
 - eine/n Vorsitzende/n
 - eine/n 1. und eine/n 2. Stellvertreter/in
 - eine/n Kassenwart/in
 - eine/n Schriftführer/in

die den Vorstand bilden. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. Der Vorstand ist berechtigt Vorstandssitzungen auch ohne den gesamten Seniorenrat, die Gemeinde und die Öffentlichkeit einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenrat nach außen. Im Verhinderungsfall obliegt diese Aufgabe der/dem 1., danach der/dem 2. Stellvertreter/in.
- (5) Die Mitarbeit des Seniorenrates in den Fachausschüssen bestimmt sich nach den Beschlüssen des Gemeinderates.
- (6) Der Vorstand führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes der neuen Amtszeit fort.

§ 7

Sitzungen

- (1) Der Seniorenrat wird von der/dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Seniorenrat tagt in öffentlicher Sitzung. Sofern im Einzelfall schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, entscheidet der Seniorenrat mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Seniorenrat ist einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Gemeinde erhält eine Einladung sowie die Tagesordnung zur Kenntnis und kann eine/n Vertreter/in in die Seniorenratssitzung entsenden.
- (4) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenrates.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zeitnah zu erstellen, das allen Seniorenratsmitgliedern und der Gemeindeverwaltung zuzustellen ist.

Übergangsvorschriften

- (1) Die Richtlinie für die Tätigkeit des Seniorenbeirates der Gemeinde Gnarrenburg vom 21.06.2010 tritt mit dem Tage nach der Verkündung dieser Satzung außer Kraft.
- (2) Die benannten Mitglieder des Seniorenbeirates entsprechend der Richtlinie für die Tätigkeit des Seniorenbeirates vom 21.06.2010 werden bis zum Ende der Amtszeit (§ 3) Mitglieder des Seniorenrates nach dieser Satzung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.